

dem 18.5.1972, Mitglieder Ende 1981:70); Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen sowie über ihre Vernichtung (in Kraft seit dem 26. 3. 1975, Mitglieder Ende 1981: 93); Konvention über das Verbot militärischer und sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt (in Kraft seit dem 5.10.1978, Mitglieder Ende 1981: 30); Konvention über das Verbot oder die Einschränkung der Anwendung besonders grausamer oder unterschiedslos wirkender konventioneller Waffen (Unterzeichnung ab 10.4.1981, Mitglieder Ende 1981: 46). *Bilaterale Vereinbarungen UdSSR—USA*: Vereinbarung über Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr eines Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges zwischen den USA und der UdSSR (in Kraft seit dem 30. 9. 1971); Vertrag über eine Begrenzung der Raketenabwehrsysteme (in Kraft seit dem 3. 10. 1972; Protokoll zu diesem Vertrag vom 3. 7. 1974); Zeitweiliges Abkommen über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (in Kraft seit dem 3. 10. 1972); Abkommen über die Verhütung eines Nuklearkrieges (in Kraft seit dem 22. 6. 1973); Vertrag über die Begrenzung der unterirdischen Kernwaffenversuche (unterzeichnet am 3. 7. 1974); Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken (unterzeichnet am 28. 8. 1976).

Von großer Bedeutung für den Kampf um Rüstungsbegrenzung und A. waren die Ergebnisse der 10. Sondertagung der UNO-Vollversammlung 1978, der ersten, die sich ausschließlich mit A.sfragen beschäftigte (1. UNO-Sondertagung über A.). Die umfassenden Vorschläge der UdSSR und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft wie auch viele konkrete Initia-

tiven nichtpaktgebundener Länder bildeten die Grundlage für die Ausarbeitung eines Schlußdokumentes der Tagung, in dem grundlegende Prinzipien der A.sverhandlungen und ein Aktionsprogramm zur Herbeiführung von Schritten der Rüstungsbegrenzung und A. enthalten sind. Das Dokument geht von der zentralen Bedeutung der A. für die Sicherung des Friedens und für die Lösung aller vor der Menschheit stehenden sozialen, ökonomischen und anderen globalen Probleme aus. Doktrinen der Abschreckung und der strategischen Überlegenheit werden verurteilt. Das Prinzip der unverminderten Sicherheit der Beteiligten wird als Grundlage von A.svereinbarungen betrachtet und ausdrücklich die Rolle der Weltöffentlichkeit bei der Verwirklichung der A. betont. »Kernwaffen«, so heißt es, »stellen die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation dar.« Deshalb werden die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die atomare A. als zentrales Anliegen und dringlichste Aufgabe der A.sverhandlungen bezeichnet. Dazu sind gleichzeitig Schritte zur umfassenden Kernwaffen-A. wie auch Vereinbarungen über Teillösungen nötig. Die Einstellung aller Kernwaffenversuche, die Fortführung der SALT-Verhandlungen zwischen der UdSSR und den USA, die Vereinbarung von Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten gegen atomare Bedrohung, die Schaffung von kernwaffenfreien und Friedenszonen, die Stärkung des Regimes der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen und ähnliche Maßnahmen werden dabei als besonders dringlich angesehen. Gleichzeitig wird das Verbot der chemischen Waffen und das Verbot der Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen notwendig. Zusammen mit den Verhandlungen über das Verbot der atomaren und anderen Massenvernichtungswaffen muß